

## **BGer 6B\_283/2015 vom 20. April 2015**

Bundesgericht, 2015-04-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_283\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_283_2015)

FR: TF 6B\_283/2015 du 20 avril 2015

IT: TF 6B\_283/2015 del 20 aprile 2015

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Das Kantonsgericht Basel-Landschaft trat am 4. März 2015 auf eine Beschwerde nicht ein, weil sie den Anforderungen von Art. 385 Abs. 1 StPO nicht entsprach. Die Eingaben seien zum einen weitgehend wirt und unverständlich und gingen im Übrigen in keiner Weise auf die angefochtene Nichtanhandnahmeverfügung ein. Die Beschwerdeführer wenden sich ans Bundesgericht, ohne einen ausdrücklichen Antrag zu stellen. Offensichtlich streben sie eine Aufhebung des Beschlusses vom 4. März 2015 an.

Soweit die Ausführungen der Beschwerdeführer sich überhaupt mit dem angefochtenen Beschluss befassen, machen sie nur geltend, ihre Eingaben seien weder wirt noch unverständlich (Beschwerde S. 2). Sie behaupten indessen selber nicht, dass sie sich entgegen der Darstellung im angefochtenen Entscheid in ihren Eingaben konkret zur angefochtenen Nichtanhandnahmeverfügung geäußert hätten. Folglich ist auf die Beschwerde mangels einer tauglichen Begründung im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

#### **E. 2**

Die Gerichtskosten sind den Beschwerdeführern je zur Hälfte unter solidarischer Haftung aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 und 5 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.